

21. Februar 2012  
ej/uh

Inneregemeinschaftliche Lieferung – sogenannte „**Gelangensbestätigung**“

Sehr geehrte Mandanten,

nach einer **Übergangsfrist** von sechs Monaten ist **ab dem 01.07.2012** der Nachweis für inneregemeinschaftliche Lieferungen (Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit) nicht mehr durch Verbringungs nachweis, sondern zwingend durch eine **Gelangensbestätigung** zu führen. Die bisherigen Regelungen wurden vollständig geändert.

**Bisher** versicherte der **Abholer** (i.d.R. Empfänger bzw. Spediteur) **vor** dem Transport der Ware, diese ins übrige Gemeinschaftsgebiet (EU-Ausland) zu bringen zu wollen. **Eine Bescheinigung der Abholperson (Verbringungsver-sicherung) oder des Spediteurs werden künftig nicht mehr akzeptiert.**

**Zukünftig** versichert der **Empfänger** der Ware **nach** dem Transport den Erhalt der Ware im übrigen Gemeinschaftsgebiet. **Der Nachweis des Gelangens (in das EU-Ausland) erfolgt allein durch eine Bestätigung des Abnehmers gegenüber dem Lieferantenunternehmen oder den mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten.**

Der **Lieferer** ist erst **nach Vorliegen** der **Gelangensbestätigung** des **Empfängers (im Original) oder nach Versicherung** des Spediteurs, dass die Gelangensbestätigung beim Spediteur vorliegt, zur steuerfreien Behandlung der Lieferung berechtigt.

Die Gelangensbestätigung ist in § 17 a Abs. 2 UStDV als Belegnachweis geregelt. Inhalt:

1. Name und Anschrift des Abnehmers;
2. Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsüblichen Bezeichnungen einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen i.S.v. § 1 b Abs. 2 UStG;
3. Im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet;
4. Im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer, den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet;
5. Das Ausstellungsdatum der Bestätigung;
6. Die Unterschrift des Abnehmers;

**Wir raten ein Blankoformular einer Gelangensbestätigung dem Kunden mit Beginn der Versendung der Ware per Email oder Fax zuzustellen und zeitnah den Rückfluss zu überwachen.**

- Bei **Transport** durch den **Verkäufer** wird die Nachweisführung (Gelangensbestätigung) machbar sein.
- Bei **Transport** durch **Spediteur** bzw. mehrere Spediteure kann die Nachweisführung (Gelangensbestätigung) schwierig werden.
- Bei **Abholung** durch den **Empfänger** sollte die Nachweisführung (Gelangensbestätigung) weniger Probleme aufwerfen.

Es ergeben sich folgende, derzeit rechtlich noch nicht überschaubare Risiken:

- a) Die Gelangensbestätigung kann erst nach Erhalt der Ware erstellt werden.
- b) Im Zeitpunkt der an sich steuerfreien Lieferung verfügt der Unternehmer noch nicht über den Nachweis.
- c) Um dem Risiko mangelnder Nachweise vorzubeugen (Umsatzsteuerpflicht der Lieferung) könnte der Lieferer eine Kautions in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes des Nettokaufpreises verlangen, die dem Kunden erst nach Erhalt der Gelangensbestätigung zurückerstattet werden kann.

- d) Gegebenenfalls könnte eine Bruttorechnung **ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer** ausgestellt werden, welche nach Vorlage der Gelangensbestätigung zu berichtigen wäre.
- e) Eine umsatzsteuerpflichtige Behandlung der innergemeinschaftlichen Lieferung scheidet aus, da es für den im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger nicht möglich ist, sich die zu Unrecht gezahlte deutsche Umsatzsteuer über das Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstatten zu lassen (Art. 171 Abs. 1 MWStSystRL und Art 4 Buchst. b der Richtlinie 2008/9/EG).

**Es sollte daher unbedingt im Kaufvertrag geregelt werden, dass für den Fall, dass die Gelangensbestätigung nicht innerhalb (z.B.) fünf Tagen (nach Erhalt der Ware beim Kunden) dem Lieferanten vorliegt, der um die Umsatzsteuer erhöhte Betrag fällig wird und in Rechnung gestellt wird.**

Diese Neuregelung zum Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen wird bisher als erstes von der deutschen Finanzverwaltung praktiziert. Bei ausländischen Kunden entsteht daher Erklärungsbedarf.

Um die Kunden frühzeitig auf die ab dem 01.07.2012 verbindlichen Nachweise einzustellen, ist es ratsam, bereits jetzt vorrangig die Gelangensbestätigung einzufordern und eventuell zur Sicherheit in Zweifelsfällen für die Übergangsfrist die bisherigen Nachweismöglichkeiten (i.d.R. Spediteursbescheinigung) parallel anzufordern.

Es ergeben sich aus dieser nicht unbedingt praktikablen Vorgabe der deutschen Steuerbehörden erhebliche Umsatzsteuer Risiken aus Exportgeschäften innerhalb der EU.

Mit freundlichen Grüßen

Jakoby Dr. Baumhof

*Dieses Rundschreiben sowie Entwürfe einer Gelangensbestätigung in deutsch/englisch/französisch finden Sie unter [www.jakoby-baumhof.de](http://www.jakoby-baumhof.de)*